

Satzung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bahnbrückener Straße, Flst.-Nr. 10546“

Der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen hat am 09.11.2021 aufgrund des § 10, in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bahnbrückener Straße, Flst.-Nr. 10546“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Plan vom 03.09.2020, letztmalig ergänzt am 27.07.2021, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus :
 - dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 03.09.2020, ergänzt am 27.07.2021
 - den Vorhabenplänen, mit Darstellung des Lageplanes, der Grundrisse, des Gebäudeschnittes im M. 1:200 sowie der Ansichten im M. 1:100 vom 03.09.2020
 - den Schriftlichen Festsetzungen vom 09.09.2020/14.07.2021

Beigefügt ist die Begründung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bahnbrückener Straße, Flst.-Nr. 10546“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Zaisenhausen, den 10.11.2021

Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin